

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch öffentliche Bekanntmachung/öffentliche Auslegung des Entwurfs der 18. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2005 des Gemeindeverwaltungsverbands Gärtringen/Ehningen für die Teilbereiche 1-9 in Gärtringen und Rohrau als Nachvollzug an den Bestand vom 21.11.2025 bis 23.12.2025 nach §3(2) und §4(2) BauGB
Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zum Entwurf nach § 3(2) abgegeben

Name:	Anregungen:	Stellungnahme/Beschlussvorschlag:
<p>Polizeipräsidium Ludwigsburg, 24.11.2025</p>	<p>Der Sachbereich Verkehr beim Führungs- und Einsatzstab des Polizeipräsidiums Ludwigsburg nimmt hiermit zum oben genannten Bebauungsplan unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen keine. Da allgemein bei der baulichen Gestaltung von Verkehrsflächen oder der daran angrenzenden Flächen bestimmte Details zu langfristigen Problemen hinsichtlich der Verkehrssicherheit führen können, möchten wir im Folgenden auf einige Aspekte hinweisen, deren konsequente Berücksichtigung wir für die weitere Detailplanung und für die konkrete Ausführung empfehlen.</p> <p>1. Einbeziehung Zukunftsperspektiven</p> <p>Sollte perspektivisch anzunehmen sein, dass sich der örtliche Bedarf an speziellen Verkehrsflächen bzw. das Aufkommen bestimmter Verkehrsarten wesentlich weiter entwickeln wird, so sollte dies im vorliegenden Bebauungsplan bereits berücksichtigt werden. Ließe z. B. ein künftig erhöhtes Aufkommen an Rad- oder Linienverkehr zusätzlichen Bedarf an entsprechenden Sonderfahrstreifen oder -wegen entstehen, kann die Umsetzung schon rein verkehrsrechtlich an einer zu geringen Breite des Straßenkörpers scheitern. Sind z. B. auf Grund des Hinzukommens oder des Wachsens von Bildungs- oder Betreuungseinrichtungen neue Fußgängerströme und örtlicher Bedarf an Querungsmöglichkeiten von Straßen zu erwarten, kann man dem verkehrsrechtlich und baulich nur gerecht werden, wenn die vorgeschriebenen Weg- und Fahrbahnbreiten, Sichtweiten usw. gegeben sind.</p> <p>Die frühzeitige Berücksichtigung perspektivisch erwarteter Gegebenheiten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Diese Themen sind auf Bebauungsplanebene abzuarbeiten. Hier geht es um die Planungsziele des Flächennutzungsplanes. Darüber hinaus handelt sich nur um den Nachvollzug von z.T. rechtskräftigen und baulich bereits umgesetzten Bebauungsplänen.</p>

erleichtert es zu gegebener Zeit, den Verkehrsraum baulich und verkehrsrechtlich der neuen Situation anzupassen.

2. Intuitiv erkennbarer Einklang zwischen baulicher Gestaltung und StVO

Wo die Vorfahrtregel „rechts-vor-links“ gelten soll, da sollten die einander kreuzenden bzw. ineinander einmündenden Straßen eindeutig und auf den ersten Blick als rechtlich gleichwertige Straßenteile erkennbar sein. Dies wird i. d. R. durch einheitliche Gestaltung des Fahrbahnbelags im gesamten Kreuzungs-/Einmündungsbereich, durch eine relativ gleiche Fahrbahnbreite aller Fahrbahnen und durch eine weiträumige optische Erkennbarkeit der Kreuzung-/Einmündung erreicht.

Deutlich schmaler wirkende oder durch Sichthindernisse wie z. B. Bepflanzung spät erkennbare Querstraßen können u. U. den Eindruck einer untergeordneten Straße, eines Fußwegs oder einer Grundstücksausfahrt erwecken. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit von Missachtungen der Vorfahrt und damit auch von Verkehrsunfällen.

Gleiches gilt für die Verwendung durchgängiger niedriger Bordsteine, welche entlang der Fahrbahn ohne dortige Unterbrechung über einmündende Straßen hinweg geführt werden. Diese erwecken bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit des Betrachters den Eindruck eines „abgesenkten Bordsteins“ und suggerieren damit das Fehlen einer Vorfahrt von rechts.

Ähnliches gilt für optisch nicht einheitlichen Fahrbahnbelag im Bereich der einzelnen Äste von Kreuzungen/Einmündungen. Auch dies kann den fälschlichen Eindruck einer untergeordneten Verkehrsfläche (z. B. eines verkehrsberuhigten Bereichs) erwecken, was zu spontanen Unsicherheiten und Missverständnissen im Fahrzeugverkehr führen kann.

Bei Fußwegen, Grundstückszufahrten und anderen von der Fahrbahn zu unterscheidenden Flächen wie verkehrsberuhigten Bereichen wird hingegen eine sehr deutliche optische Abgrenzung, z. B. durch unterschiedlichen Oberflächenbelag empfohlen. Wo dies rechtlich zulässig ist, kann die optische Differenzierung auch durch einen klassischen, eindeutig erkennbar „abgesenkten“ Bordstein unterstützt werden. Entscheidend ist die früh-

s.o.

	<p>zeitige sichere Erkennbarkeit für den Fahrzeugverkehr, dass es sich um eine generell nicht vorfahrtberechtigte Fläche handelt.</p> <p>3. Sicherheitsaspekte des ruhenden Verkehrs</p> <p>Wo das Parken am Fahrbahnrand ohne spezielle Kennzeichnung der Parkmöglichkeiten erlaubt sein soll, da sollte die Fahrbahnbreite von vornherein so gewählt werden, dass auch beim Parkieren breiter Fahrzeuge wie Transporter oder Geländewagen die vorgeschriebene Restfahrbahnbreite von mindestens etwa 3,10 Metern gewahrt bleibt. Kann dies nicht gewährleistet werden, so wird empfohlen, die Fahrbahnbreite von vornherein so gering zu wählen, dass intuitiv erkennbar das Parken nicht mehr zulässig ist. Die nachträgliche Anordnung eines Haltverbots kann in Grenzfällen der Fahrbahnbreite nämlich rechtlich problematisch sein. Die Wahrung der Restfahrbahnbreite ist essenziell, um in Notfällen Feuerwehr und Rettungsdienst, sowie im Alltag den Betriebsfahrzeugen wie Müllabfuhr und Kehrmaschine jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen.</p> <p>Bei der Planung des Parkraums sollte allgemein bedacht werden, dass durch den ruhenden Verkehr die Sichtverhältnisse an Kreuzungen/Einmündungen, potenziellen regelmäßigen Querungsstellen von Fußgängern und an Grundstücksausfahrten nicht wesentlich beeinträchtigt werden sollen.</p> <p>4. Sicherheit von Fußgängern</p> <p>Eingelegte Pflasterflächen, farbige Fahrbahnmarkierungen o. ä. in der Form eines quer zur Fahrbahn verlaufenden Bands können Fußgängern und insbesondere Kindern das Vorhandensein einer vorranggebenden Querungsstelle suggerieren und damit unvorsichtiges Überschreiten der Fahrbahn provozieren. Daher wird von der Verwendung derartiger Gestaltungselemente abgeraten.</p> <p>Auch Fußwege, Zufahrtswege u. ä. abseits des Straßenkörpers sollten abhängig von den dort erlaubten bzw. tatsächlich zu erwartenden Verkehrsarten ausreichend breit gestaltet werden und bei Nacht ausreichend beleuchtet sein, um bei plötzlichen Begegnungen z. B. zwischen Fußgänger und Kind mit Fahrrad, Tretroller etc. oder bei Begegnung zwischen</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p>
--	---	-------------------------

	<p>zufahrendem Pkw und Fußgänger ein frühzeitiges gegenseitiges Erkennen auch bei Dunkelheit sowie ein gegenseitiges Ausweichen zu ermöglichen.</p> <p>Bei Gehwegen generell wird zusätzlich zur optischen Abgrenzung zur Fahrbahn hin auch eine optische Abgrenzung hin zu Grundstückszufahrten und sonstigen Nebenflächen empfohlen. Dies nicht nur, um für reguläre Gehwegnutzer die für sie vorgesehene Verkehrsfläche zu verdeutlichen, sondern auch um das augenblickliche Gefahrenbewusstsein der Fahrzeugführer zu fördern, wenn sie z. B. beim Ausfahren aus privaten Stellplätzen, Tiefgaragen etc. einen Gehweg queren. Für Radwege an entsprechender Stelle gilt selbstverständlich das Gleiche.</p> <p>Die Verwendung niedriger Bordsteine entlang der Fahrbahn wird insbesondere dort kritisch gesehen, wo auf Grund geringer Fahrbahnbreite oder parkender Fahrzeuge ein komfortabler Begegnungsverkehr auf der Fahrbahn nicht möglich oder erschwert ist. Erfahrungsgemäß nutzt der Fahrzeugverkehr dann (wenngleich unerlaubt) den Gehweg als Ausweichfläche, um nicht auf den Gegenverkehr warten zu müssen. Dies läuft der Zweckbestimmung des Gehwegs als Schutzraum für Fußgänger zuwider und erhöht nicht nur das Unfallrisiko, sondern beeinträchtigt auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Fußgänger.</p> <p>Unter Sicherheitsaspekten erscheint daher die Verwendung eines höheren Bordsteins grundsätzlich vorteilhafter. Um barrierefreies Queren oder die Ein- und Ausfahrt von/zu Grundstücken und Wegen zu ermöglichen, kann der Bordstein am Ort des jeweiligen Bedarfs abgesenkt werden. Alternativ wäre es denkbar, das Befahren des Gehwegs durch verkehrssicher gestaltete Pflanzbeete o. ä. am Fahrbahnrand zu unterbinden, deren Abstände so zu wählen wären, dass sich ein Ausweichen auf den Gehweg in den verbleibenden Lücken nicht anbietet.</p> <p>5. Sicherheitsaspekte von Grundstücksausfahrten</p> <p>Ausfahrten von privaten Stellplätzen, Tiefgaragen, Parkplätzen u. ä., sowie deren Umfeld sollten im Interesse der Verkehrssicherheit auch auf privaten Flächen so gestaltet werden, dass beim unmittelbaren Ausfahren (auch beim rückwärts Ausparken aus Stellplätzen!) nach allen Seiten eine möglichst</p>	<p>s.o.</p>
--	---	-------------

	<p>freie und weite Sicht in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. So sollten jegliche Mauervorsprünge, Erdaufschüttungen, Bepflanzungen, Briefkästen, Hinweistafeln, Dekorelemente etc. vermieden werden, welche die Sicht aus dem Fahrzeug sowohl in den Gehwegbereich als auch in die Fahrbahn wesentlich einschränken könnten. Hinsichtlich der Gehwege ist zu bedenken, dass hier auch kleine Kinder mit Spielfahrzeugen und Rollstuhlfahrer verkehren, die auf Grund ihrer geringen Höhe auch von niedrigen Sichthindernissen wie Staudenbeeten, Dekorzäunen etc. verdeckt werden können.</p> <p>Auch ist hinsichtlich der Sichtweite in den Gehwegbereich zu bedenken, dass die erhöhte Bewegungsgeschwindigkeit und der längere Anhalteweg von Inline-Skatern, Kindern auf Fahrrädern, Tretrollern u. ä. eine relativ lange Sichtachse zwischen ausfahrendem/ausparkendem Fahrzeug und Gehwegbenutzer erfordert, um ein rechtzeitiges gegenseitiges Erkennen zu ermöglichen.</p> <p>6. Sicherheitsaspekte von Sackgassen in Notfallsituationen</p> <p>Bei der Anlage von Sackgassen sollten absolute Sackgassenlagen von Gebäuden, also ohne eine jederzeit nutzbare Notzufahrt von vornherein vermieden werden. Sperrungen der Straße können jederzeit kurzfristig oder planbar durch Anlässe wie z. B. Wasserrohrbruch, Ausbesserung der Fahrbahn oder Anlieferung von schweren/sperrigen Gütern erforderlich werden. Steht in solchen Fällen kein physisch geeigneter alternativer Zufahrtsweg, z. B. über einen breiten Fußweg, einen Feldweg, oder über speziell ertüchtigte und freizuhaltende sonstige Flächen zur Verfügung, so ist in Notfällen kein Gebäudezugang für die Einsatzmittel von Feuerwehr und Rettungsdienst gewährleistet.</p> <p>7. Schlussbemerkung</p> <p>Generell sollte bei der Ausgestaltung aller Verkehrsflächen darauf geachtet werden, dass der intuitive optische Eindruck deckungsgleich mit den örtlich vorgesehenen Regelungen der StVO ist und auch öffentliche zu privaten Flächen optisch differenziert werden. Neben dem Aspekt der Verkehrssicherheit dient dies der allgemeinen Konfliktvorbeugung. Denn Interpretationsspielräume z. B. bei den Möglichkeiten des Parkens im</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p>
--	--	-------------------------

	<p>öffentlichen Verkehrsraum sowie nicht eindeutig ersichtliche Grenzen zwischen privaten und öffentlichen Flächen usw. führen erfahrungsgemäß zuweilen zu Nachbarschaftsstreitigkeiten oder zu Eingaben an die zuständigen Behörden, vor Ort nachträglich Klarheit zu schaffen.</p> <p>Die hier dargelegten Ausführungen haben Hinweischarakter. Die Erkenntnisse resultieren aus wiederkehrenden Verkehrsschauen, Gesprächen vor Ort und Analyse des Verkehrsunfallgeschehens. Wo die zuständige Bau- und Verkehrsbehörde das dargestellte Problempotenzial im örtlichen Einzelfall nicht gegeben sieht, kann von den Empfehlungen im Rahmen der geltenden Vorschriften abgewichen werden.</p>	
Polizeipräsidium Ludwigsburg, Polizeirevier Herrenberg, 14.11.2025	Aus Sicht des Polizeireviers Herrenberg keine Anmerkung.	Kenntnisnahme
TransnetBW GmbH, 12.11.2025	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 18. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2005 für die Teilbereiche 1-9 in Gärtringen und Rohrau betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Referat 43 – Bezirk Nord, 18.11.2025	<p>Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>In zukünftigen Bauleitplanverfahren können Sie gerne die zuständige untere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Böblingen direkt beteiligen und auf eine Beteiligung des LGL verzichten.</p>	Kenntnisnahme
Verband Region Stuttgart, 17.12.2025	<p>Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>1. Teilbereich 1/9 „Öfele-Seeweg“: Beispielsweise wird im Flächennutzungsplan nachrichtlich ein Überschwemmungsgebiet dargestellt, das nach Auskunft des Regierungspräsidiums faktisch nicht besteht. Außerdem bestehen aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans „Straßwiesen“ südlich des Riedbrunnenbachs bereits entgegen der Darstellung im Flächennutzungsplan zwei Gewerbebetriebe mit</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Erläuterung zur Herausnahme der Darstellung des Überschwemmungsgebiets wird aus der Flächennutzungsplanänderung herausgenommen.</p>

	<p>Gebäuden und versiegelten Hofflächen. Auch nördlich der Erich-Kiefer-Straße überschreitet die tatsächliche Gewerbefläche die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche.</p> <p>Der Bebauungsplan „Straßwiesen“ ist seit 1999 rechtskräftig, eine Beteiligung des Verbands Region Stuttgart fand nicht statt.</p> <p>Regionalplanerische Wertung: Die Raumnutzungskarte stellt für den überwiegenden Geltungsbereich „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ dar. Im nordwestlichen Teil wird der Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen „Gärtringen-Ost“ (Vorranggebiet) dargestellt. Der Planung stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>2. Teilbereich 2/9 „Kayertäle“: Der Planung stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>3. Teilbereich 3/9 „Nordrandstraße“: Der Planung stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>4. Teilbereich 4/9 „Kindergarten Schickhardtstraße“: Teilbereich 5/9 „Gärtringen Nord“: Der Planung stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>5. Teilbereich 5/9 „Gärtringen Nord“: Der Planung stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>6. Teilbereich 6/9 „Wolfäckerweg“: Der Planung stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>7. Teilbereich 7/9 „Feuerwehr“: Der Planung stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>8. Teilbereich 8/9 „Schulstraße“: Der Planung stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.</p> <p>9. Teilbereich 9/9 „Schuppengebiet Schöpferin“: Sachvortrag: Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ortsteils Rohrau im Außenbereich. Es grenzt nördlich an das bestehende Schuppengebiet bzw. Kleingärstensiedlung an. Im Flächennutzungsplan ist bislang „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Abweichend zur Flächennutzungsplandarstellung setzt der seit 2005 rechtskräftige Bebauungsplan „Schuppengebiet Schöpferin“ ein „Sondergebiet Schuppengebiet“ fest. Eine Beteiligung des Verband Region Stuttgart fand nicht statt.</p> <p>Regionalplanerische Wertung: Die Planung berührt einen Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge sind als Ziel der Regionalplanung gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) Gebiete für</p>	<p></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---

	<p>den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Sie dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Gemäß Absatz 3 enthalten die Regionalen Grünzüge vielerorts nachweislich bestandskräftige, genehmigte bauliche Anlagen. Diese haben in den Regionalen Grünzügen im Einzelfall Bestandsschutz. Erweiterungen sind im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich. Die Planung entspricht insbesondere aufgrund ihrer Kleinteiligkeit diesen Voraussetzungen.</p> <p>Bezüglich des vorausgegangenen Sachvortrags und der regionalplanerischen Wertung wird auf die beiliegende Sitzungsvorlage verwiesen (Vorlage PLA111/2025.pdf).</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband erhält nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung eine Mehrfertigung der Unterlagen.</p>
<p>Landratsamt Böblingen, Amt für Bauen und Umwelt, 16.12.2025</p>	<p>Für die Beteiligung an dem o. g. Flächennutzungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Der aktuell rechtskräftige FNP soll in neun Bereichen geändert werden. Für die Teilbereiche liegen jeweils rechtskräftige Bebauungspläne vor. Von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde sind keine öffentlichen landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</p> <p><u>Straßenbau und Radfahren</u></p> <p>Da es sich bei diesem Vorhaben um eine Fortschreibung/Richtigstellung zu bereits umgesetzten Maßnahmen handelt, bestehen keine Einwendun-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>gen.</p> <p><u>Baurecht;</u></p> <p><u>Immissionsschutz;</u></p> <p><u>Naturschutz;</u></p> <p><u>Forsten;</u></p> <p><u>Wasserwirtschaft;</u></p> <p><u>Bevölkerungsschutz und Feuerwehresen;</u></p> <p><u>Eigenbetrieb Abfallwirtschaft;</u></p> <p><u>ÖPNV;</u></p> <p><u>Vermessung und Flurneuordnung;</u></p> <p>jeweils keine Anregungen.</p>	Kenntnisnahme
Zweckverband BODENSEE- WASSERVERSORGUNG, 25.11.2025	<p>Im Geltungsbereich der Änderungen befinden sich keine Anlagen der des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung.</p> <p>Wir erheben daher keine Einwände zu diesen Änderungen des Flächennutzungsplanes 2005 des Gemeindeverwaltungsverbands Gärtringen/Ehningen</p>	Kenntnisnahme
Vodafone West GmbH, 05.12.2025	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p>	Kenntnisnahme

	<p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
<p>Deutsche Bahn AG, 15.12.2025</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o. g. Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme TöB-BW-25-209490 vom 17.06.2025 zur frühzeitigen Beteiligung, diese ist weiterhin uneingeschränkt gültig:</p> <p>Gegen die o.g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen:</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder.</p> <p>Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.</p> <p>Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
<p>Eisenbahn-Bundesamt, 12.12.2025</p>	<p>Ihr Schreiben ist am 11.11.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, 12.11.2025</p>	<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich 	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</p> <p>2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.</p> <p>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p> <p>Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.</p> <p>Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: -----</p> <p>Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de</p>	Kenntnisnahme
Netze BW GmbH, 03.12.2025	<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>> <u>Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung- Externe Planungsverfahren (NETZ TILM)</u></p> <p>Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze</p>	Kenntnisnahme

	<p>BW.</p> <p>> <u>Stellungnahme der Netzregion Nordschwarzwald-Gäu Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TMN)</u></p> <p>Seitens der Netzregion Nordschwarzwald-Gäu bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E- Mailpostfach leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 08.12.2025	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 09.07.2025 (GZ RPF9-4700-107/20/2) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als</p>	Kenntnisnahme, es wird auf Stellungnahme vom 09.07.2025 zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

	<p>Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Stellungnahme vom 10.07.2025:</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. <u>Geologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. <u>Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3. <u>Bodenkunde</u></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---

	<p>Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1. <u>Ingenieurgeologie</u></p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>2.2. <u>Hydrogeologie</u></p> <p>Die Teilbereiche 1/9 bis 6/9 liegen in Zone III B des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuch-Gruppe, Sitz Holzgerlingen, und für die Quelfassung Schachtbrunnen Ammermühle I der Stadt Her-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	----------------------

	<p>renberg (LUBW-Nr. 115-110). Der Teilbereich 7/9 liegt in Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Rück u. Silbergrund - Gärtringen" (LUBW-Nr. 115-020). Die Teilbereiche 8/9 und 9/9 liegen in Zone III A des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Nissquelle, Kellern - Gärtringen" (LUBW-Nr. 115-023). Auf die jeweiligen Lagen in Wasserschutzgebieten wird bereits in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die Rechtsverordnungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>2.3. <u>Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1. <u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---

	<p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Kenntnisnahme
Gemeindeverwaltung Ehningen, 13.11.2025	Die Belange der Gemeinde Ehningen sind von den o.g. Planungen nicht tangiert. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Gemeindeverwaltung Deckenpfronn, 17.11.2025	Die Gemeinde Deckenpfronn hat keine Bedenken oder Einwände und nimmt den Flächennutzungsplan zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
Gemeindeverwaltung Hildrizhausen, 12.11.2025	Die Belange der Gemeinde Hildrizhausen werden durch Ihre Planungen nicht berührt. Die Gemeinde Hildrizhausen hat somit keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
VVS Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH, 23.12.2025	Gegen die o.g. FNP-Änderungen in Gärtringen haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme
Sparkassen-IT GmbH & Co. KG, 12.11.2025	Unsere Glasfaser-Infrastruktur liegt nicht in den angegebenen Bereichen. Daher haben wir keine Bedenken und beteiligen uns nicht weiter.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalpflege, 09.12.2025	<p>da sich die Planunterlagen seit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nicht wesentlich geändert haben und es hier lediglich um die Anpassung des FNP an bereits rechtskräftige Bebauungspläne handelt, wird inhaltlich nicht erneut Stellung genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der FNP der vorbereitende Bauleitplan ist und daher grundsätzlich den Bebauungsplänen zeitlich vorgelagert sein sollte. Die Bebauungspläne sollten aus dem FNP entwickelt werden, vgl. §</p>	Kenntnisnahme

	<p>8 BauGB. Die hier gewählte Vorgehensweise kehrt diesen Grundsatz um. Wir bitten dies zukünftig zu berücksichtigen.</p> <p>Auch aus den anderen Abteilungen in unserem Hause liegen keine erneuten Stellungnahmen vor.</p>	
<p>Es fehlen:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsstelle Gemeinsamer Gutachterausschuss Oberes Gäu Bundesnetzagentur Berlin Autobahn GmbH IHK Region Stuttgart Kreishandwerkerschaft Böblingen Bauernverbände Kreis Böblingen, Calw, Esslingen, Freudenstadt e.V. Handwerkskammer Region Stuttgart Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Deutsche Telekom Technik GmbH Deutsche Glasfaser Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Deutsche Post Bauen GmbH Stadtwerke Herrenberg Gemeindeverwaltung Aidlingen Gemeindeverwaltung Nufringen Stadtverwaltung Herrenberg NABU Gärtringen-Nufringen-Rohrau Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Amt 10.1 bzgl. Schulen/Kiga – Hauptamt Herr Hintersehr Amt 10.2 bzgl. Grundstücksverkehr/öffentliche Ordnung Amt 20 bzgl. Erschließung – Kämmerei Frau Wieland Abwasserzweckverband Hagegarten Gärtringen-Nufringen-Deckenpfronn</p>		